

ZH_OBERGERICHT LE220069 vom 11. April 2023

ZH Obergericht, 2023-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE220069

FR: ZH_OBERGERICHT LE220069 du 11 avril 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LE220069 del 11 aprile 2023

Erwägungen

E. 1

a) Die Parteien stehen seit dem 18. Oktober 2022 (Urk. 6/1 S. 1) vor Erstinstanz in einem Eheschutzverfahren. Mit Verfügung vom 16. Dezember 2022 entschied die Vorinstanz das Folgende (Urk. 6/80 S. 6 ff. = Urk. 3 S. 6 ff.): " 1. Die Gesuchsgegnerin ist im Sinne einer vorsorglichen Massnahme bis zum Massnahmeentscheid über die Obhut berechtigt und verpflichtet, C._____, geboren am tt.mm.2015 und D._____, geboren am tt.mm.2018 wie folgt zu betreuen: - von Mittwoch, 21. Dezember 2022, 17.00 Uhr (der Gesuchsteller bringt die Kinder zur Wohnung der Gesuchsgegnerin in E._____) bis Samstag, 24. Dezember 2022, 10.00 Uhr (die Gesuchsgegnerin bringt die Kinder zur Wohnung des Gesuchstellers in F._____) - von Dienstag, 27. Dezember 2022, 10.00 Uhr (der Gesuchsteller bringt die Kinder zur Wohnung der Gesuchsgegnerin in E._____) bis Mittwoch, 28. Dezember 2022, 17.30 Uhr (die Gesuchsgegnerin bringt die Kinder zur Wohnung des Gesuchstellers in F._____) - von Samstag, 31. Dezember 2022, 10.00 Uhr (der Gesuchsteller bringt die Kinder zur Wohnung der Gesuchsgegnerin in E._____) bis Dienstag, 3. Januar 2023, 17.30 Uhr (die Gesuchsgegnerin bringt die Kinder zur Wohnung des Gesuchstellers in F._____) danach, ab dem 9. Januar 2023, bis auf Weiteres: in geraden Kalenderwochen von Montag, 8.30 Uhr (der Gesuchsteller bringt D._____ zur Wohnung der Gesuchsgegnerin in E._____ nachdem er C._____ direkt in die Schule in E._____ gebracht hat) bis Mittwoch Schulbeginn für C._____ und bis 8.45 Uhr für D._____ (die Gesuchsgegnerin bringt D._____ zur Wohnung des Gesuchstellers in F._____, der Gesuchsteller holt C._____ nach Schulschluss ab) und in der gleichen Woche von Samstag, 10.00 Uhr (der Gesuchsteller bringt die Kinder zur Wohnung der Gesuchsgegnerin in E._____) bis zum Mittwoch der Folgewoche, Schulbeginn für C._____ und 8.45 Uhr für D._____ (die Gesuchsgegnerin bringt D._____ zur Wohnung des Gesuchstellers in F._____, der Gesuchsteller holt C._____ nach Schulschluss ab). In der übrigen Zeit werden C._____ und D._____ vom Gesuchsteller betreut.

- 3 - Während der ersten Sportferienwoche (Kalenderwoche 8) werden die Kinder vom Gesuchsteller betreut. In der zweiten Sportferienwoche (Kalenderwoche 9) werden die Kinder von der Gesuchsgegnerin betreut, wobei der Gesuchsteller die Kinder am 27. Februar 2023 um 10.00 Uhr zur Wohnung der Gesuchsgegnerin in E._____ bringt.

E. 2

Die Kinder C._____, geboren am tt.mm.2015, und D._____, geboren am tt.mm.2018, seien im Sinne einer vorsorglichen Massnahme bis zum Massnahmeentscheid über die Obhut unter die alleinige Obhut der Berufungsklägerin zu stellen.

E. 3

Mit Ausnahme der Besuchszeiten an jedem zweiten Wochenende von Freitagabend 18 Uhr bis Sonntagabend 18 Uhr seien die Kin- der C._____, geboren am tt.mm.2015, und D._____, geboren am tt.mm.2018, im Sinne einer vorsorglichen Massnahme bis zum Massnahmeent- scheid über die Obhut allein von der Berufungsklägerin zu be- treuen.

E. 4

Die Prozesskosten sind der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb der Gesuchs- gegnerin die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen sind. Die Entscheidgebühr ist gestützt auf § 6 Abs. 2 lit. b, § 10 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 1'200.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist dem Gesuchsteller für das Berufungsver- fahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Die Ge- suchsgegnerin ihrerseits hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Ent- schädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), wobei sie im Berufungsverfahren ohnehin keinen diesbezüglichen Antrag stellte (Urk. 1). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.